



Info für Arbeitgeber*innen und Arbeitnehmer*innen

Umschulung im Betrieb

Ein Beitrag zur Fachkräftesicherung



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit
Mönchengladbach

bringt weiter.

Es ist so viel möglich ...

... für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Sie haben keinen richtigen Beruf, verschiedene Jobs bereits durchlaufen und möchten von Ihren Fähigkeiten noch mehr profitieren? Der Arbeitsmarkt dreht sich weiterhin zugunsten qualifizierter Fachkräfte.

Machen Sie sich auf den Weg zu einem Berufsabschluss, und Sie verbessern Ihre Chancen am Arbeitsmarkt nachhaltig. Wir helfen Ihnen, dass Sie das schaffen!

... für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Sie erhalten kaum noch qualifizierte Bewerbungen für Ihre offenen Stellen? Für Ihre Ausbildungsangebote interessieren sich immer weniger Jugendliche? Es gibt mehr Möglichkeiten als Sie denken. Schlagen Sie für die Zukunft Ihres Unternehmens ein neues Kapitel auf. Nutzen Sie unsere Angebote auf den folgenden Seiten.

Jahr für Jahr fördern wir in Mönchengladbach und im Rhein-Kreis Neuss mehr als 1.500 Arbeitslose und Beschäftigte bei ihrem persönlichen "Projekt Weiterbildung". Auch schon lebensältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erreichen auf diesem Weg einen Berufsabschluss - viele erstmalig in ihrem Berufsleben!

Noch Fragen? Wir beraten Sie gerne!

Rainer Imkamp, Vorsitzender der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Mönchengladbach



Gute Argumente, die für eine Umschulung im Betrieb sprechen:

Als Unternehmerin beziehungsweise als Unternehmer

- stärken Sie Ihre Wettbewerbsfähigkeit, indem Sie Fachkräfte aus Ihren Reihen nach Bedarf qualifizieren
- leisten Sie einen sozialen Beitrag zur Sicherung des gesamtwirtschaftlichen Fachkräftebedarfs
- profitieren Sie von der umfangreichen Förderung durch die Agentur für Arbeit
- nutzen Sie eine ideale Alternative für schwierig zu besetzende Ausbildungsplätze
- stärken Sie durch Weiterbildungsangebote Ihre Mitarbeiterbindung
- Sie als Arbeitgeber beziehungsweise Arbeitgeberin qualifizieren eine zukünftige Fachkraft für Ihr Unternehmen und stärken so Ihre Wettbewerbsfähigkeit.

Als Umschülerin beziehungsweise als Umschüler

- tragen Sie zum wirtschaftlichen Erfolg Ihres Betriebs bei
- erwerben Sie durch die Qualifizierung im Betrieb in der Regel in kürzerer Zeit Ihren Berufsabschluss als bei einer regulären Ausbildung
- verfügen Sie über wertvolle Berufserfahrung, die Ihnen den Ausbildungsabschluss erleichtert
- verbessern Sie Ihre persönliche und berufliche Situation nachhaltig.



Was ist eine Umschulung im Betrieb?

Die betriebliche Umschulung wird wie eine Ausbildung in einem ausbildungsberechtigten Betrieb durchgeführt und endet mit einer Abschlussprüfung vor der jeweils zuständigen Kammer.

Die Dauer der Umschulung im Betrieb ist im Verhältnis zur regulären Ausbildung in der Regel **um ein Drittel verkürzt**.

In begründeten Einzelfällen ist die Förderung der regulären Ausbildungsdauer möglich.

Eine Umschulung im Betrieb kann sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit erfolgen.

Die Umschülerin beziehungsweise der Umschüler besucht während der Umschulung die Berufsschule. Aufgrund der verkürzten Ausbildungsdauer steigt sie/er in der Regel im zweiten Berufsschuljahr ein.

Anstelle eines Ausbildungsvertrags wird ein Umschulungsvertrag abgeschlossen und der zuständigen Kammer (zum Beispiel Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Steuerberaterkammer) vorgelegt. Die Kammer trägt den Umschulungsvertrag wie eine reguläre Ausbildung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ein.

Bitte sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!

Kontaktdaten:

Arbeitnehmer*innen: 0800 4 5555 00*

Arbeitgeber*innen: 0800 4 5555 20*

* gebührenfreie Service-Rufnummer:

Montag - Donnerstag 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

E-Mail:

Moenchengladbach.Qualifizierungsberatung
@arbeitsagentur.de

Post:

Agentur für Arbeit Mönchengladbach
41054 Mönchengladbach





Wer kann gefördert werden?

Geringqualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können gefördert werden - **sowohl während der Arbeitslosigkeit als auch während eines bestehenden sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses.**

Dazu gehört folgender Personenkreis:

Personen ohne Berufsabschluss, die mindestens drei Jahre beruflich tätig waren oder bei denen eine Berufsausbildung aus wichtigen persönlichen Gründen nicht zumutbar ist.

"Wieder-ungelernte" Personen, die über einen Berufsabschluss verfügen, jedoch mehr als vier Jahre nicht in ihrem erlernten Beruf, sondern in einer an- oder ungelernten Tätigkeit beschäftigt waren.

Als berufliche Tätigkeit gelten ungeachtet der Versicherungspflicht jede mindestens 15 Wochenstunden umfassende Tätigkeit sowie Zeiten einer nicht abgeschlossenen Berufsausbildung, des Wehr-, Zivil- und Freiwilligendienstes und der Tätigkeit im eigenen mindestens zwei Personen umfassenden Haushalt.

Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Kindererziehung und der Pflege eines Angehörigen mit Pflegestufe stehen Zeiten einer Beschäftigung gleich.

Welche Kosten kann die Arbeitsagentur übernehmen, wenn ...

1. ein Arbeitnehmer beziehungsweise eine Arbeitnehmerin **in einem Beschäftigungsverhältnis steht** und eine betriebliche Umschulung bei seinem/ihrem Arbeitgeber beginnt?

Unternehmen: Ihnen können auf Antrag folgende Weiterbildungsleistungen erstattet werden:

- Kosten für notwendige Eignungsfeststellungen
- Kosten für notwendige Arbeitskleidung
- Kosten für Lernmittel, Fachliteratur
- Kosten für Prüfungsgebühren beziehungsweise für Prüfungsstücke und sonstige von den prüfenden Stellen erhobene Gebühren
- Kosten für einen eventuell notwendigen Stützunterricht
- Kosten für notwendige überbetriebliche Lehrgänge
- Erstattung der Berufsschulgebühren, soweit eine kostenfreie Teilnahme nicht möglich ist
- **Zuschuss zum Arbeitsentgelt** für die weiterbildungsbedingten Ausfallzeiten ihres Arbeitnehmers beziehungsweise ihrer Arbeitnehmerin

Umschülerin beziehungsweise Umschüler: Ihnen können folgende Weiterbildungsleistungen erstattet werden:

- Kosten für Kinderbetreuung bis zu 160 Euro je Kind und Monat, wenn die Kosten zusätzlich bedingt durch die Umschulung entstehen
- Fahrtkosten für Pendelfahrten, wenn die Kosten zusätzlich entstehen
- Auswärtige Unterbringung 60 Euro pro Tag und Verpflegung 24 Euro pro Tag, Höchstbeträge 420 Euro beziehungsweise 168 Euro je Kalendermonat

Darüber hinaus erhalten Umschüler*innen bei Nachweis, dass sie die Zwischen- beziehungsweise die Abschlussprüfung bestanden haben, eine Prämie in Höhe von 1.000 Euro beziehungsweise 1.500 Euro.

Besonderheit:

Beschäftigte **erhalten während der Umschulung weiterhin das arbeitsvertraglich festgelegte Arbeitsentgelt** von Ihrem Betrieb. Das gilt auch, wenn ein Umschüler oder eine Umschülerin erst mit Beginn der Umschulung zeitgleich das sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis aufnimmt.

2. ein Arbeitnehmer beziehungsweise eine Arbeitnehmerin **arbeitslos ist** und eine betriebliche Umschulung beginnt?

Unternehmen: Ihnen können auf Antrag folgende Weiterbildungsleistungen erstattet werden:

- Kosten für notwendige Eignungsfeststellungen
- Kosten für notwendige Arbeitskleidung
- Kosten für Lernmittel, Fachliteratur
- Kosten für Prüfungsgebühren beziehungsweise für Prüfungsstücke und sonstige von den prüfenden Stellen erhobenen Gebühren
- Kosten für einen eventuell notwendigen Stützunterricht
- Kosten für notwendige überbetriebliche Lehrgänge
- Erstattung der Berufsschulgebühren, soweit eine kostenfreie Teilnahme nicht möglich ist

Umschülerin beziehungsweise Umschüler:

Ihnen können folgende Weiterbildungsleistungen erstattet werden:

- Leistungen zum Lebensunterhalt und Weiterbildungsgeld 150 Euro pro Monat (Arbeitslosengeld bei Weiterbildung)
- Kinderbetreuung 160 Euro je Kind und Monat
- Fahrtkosten für Pendelfahrten
- Auswärtige Unterbringung 60 Euro pro Tag und Verpflegung 24 Euro pro Tag, Höchstbeträge 420 Euro beziehungsweise 168 Euro je Kalendermonat

Darüber hinaus erhalten Umschülerinnen und Umschüler bei Nachweis, dass sie die Zwischen- beziehungsweise die Abschlussprüfung bestanden haben, eine Prämie in Höhe von 1.000 Euro beziehungsweise 1.500 Euro.

Umschulung im Betrieb

Checkliste für Arbeitgeber

und Arbeitgeberinnen

- Kontaktaufnahme zur zuständigen Kammer, gegebenenfalls Ausbildungsberechtigung beantragen (falls diese noch nicht vorliegt), Vordruck „Umschulungsvertrag“ von der Internetseite herunterladen oder zusenden lassen
- Kontaktaufnahme zur Berufsschule wegen Anmeldung und zur Klärung von Details des Schulbesuchs (welche Klasse, Schultage, Stundenplan)
- „Erhebungsbogen für betriebliche Einzelumschulung“ ausfüllen, gegebenenfalls auf Beiblatt die überbetrieblichen Lehrgänge inklusive der zu erwartenden Kosten auflisten
- „Bildungsgutschein“ (ohne Angabe einer Maßnahmennummer) ausfüllen
- Bei Gewährung einer der Ausbildungsvergütung vergleichbaren Bezahlung den Vordruck „Bescheinigung über Arbeitgeberleistungen“ ausfüllen (nur bei Bezug von Arbeitslosengeld)
- Die genannten vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Unterlagen an die Agentur für Arbeit senden
- „Umschulungsvertrag“ in vierfacher Ausfertigung erstellen und an die Agentur für Arbeit senden, die als Kostenträgerin einen Sichtvermerk anbringt
- Nach Rücklauf des Umschulungsvertrags diesen zusammen mit dem Antrag auf Eintragung eines Umschulungsvertrages an die zuständige Kammer senden
- Benachrichtigung der Kammer über Eintragung des Umschulungsvertrags in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse an die Agentur für Arbeit senden
- Falls vorgesehen, Umschüler*in zu überbetrieblichen Lehrgängen beziehungsweise in Lehrwerkstatt anmelden

Herausgeberin

Agentur für Arbeit Mönchengladbach
41054 Mönchengladbach

September 2024

Arbeitnehmerhotline: 0800 4 5555 00
Arbeitgeberhotline: 0800 4 5555 20

www.arbeitsagentur.de

Weiterbildungsberatung online buchen:

